

Satzung

des Karnevalvereins „Altleininger Gogeljodler“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalverein Altleininger Gogeljodler“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen. Der Verein führt den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 67317 Altleiningen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. eines jedes Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) Pflege und Förderung des Heimatlichen Karnevalbrauchtums.
 - b) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen.
 - c) Förderung und Unterstützung der karnevalistischen Heimat- und Brauchtumspflege im Heimatgebiet.
 - d) Ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen und kulturtreibenden Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.
 - e) Förderung, Unterstützung und Unterhaltung von selbstständigen Jugendgruppen (Garden und Tanzgruppen) im Rahmen der unter a) bis d) aufgeführten Zweckbestimmung.
 - f) Förderung und Unterstützung von Karnevalsveranstaltungen im Alten- und Sozialbereich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidungen über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in den Verein.
2. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich mit der Begründung mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Personen und Mitglieder, die sich um den Verein oder das karnevalistische Brauchtum besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern, Ehrensensatoren oder Ehrenräten ernannt werden. Über die Ernennung wird im Vorstand durch Mehrheitsbeschluss entschieden.
5. Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter der Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zulässig. Der Nachweis des rechtzeitigen Zugangs der Austrittserklärung obliegt dem Mitglied (hier gilt das Datum des Posteingangsstempels). Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag durch den Vorstand erfolgen:
 - a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz zweimaliger Aufforderungen seinen Zahlungen nicht nachgekommen ist.
 - b) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung oder vereinsschädigendem Betragen.
 - c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
7. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Schlüssel, Ausrüstungen, Gelder usw., die sich im Besitz des austretenden Mitgliedes befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Die Ehrenmitglieder, Ehrensensatoren und Ehrenräte haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins nach besten Kräften, jedoch unter Wahrung seiner beruflichen und persönlichen Belange, mitzuwirken.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Ausnahmen sind im Bedarfsfall nach § 12 Abs. 1 zu genehmigen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. In den Vorstand kann jedes gemäß § 3 Abs. 3 aufgenommene Mitglied gewählt werden.
2. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Finanzminister/in
 - e) Veranstaltungsminister/in 1
 - f) Veranstaltungsminister/in 2
 - g) Technikminister/in
 - h) Gardeminister/in
3. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer separaten Vereinbarung im Vorstand festgelegt.
4. Der/die jeweilige Sitzungspräsident/in ist geborenes Mitglied des Vorstandes (i. V. der/die Vize-Sitzungspräsident/in)
5. Der/die nach § 13 Abs. 1 jeweilige/r Abteilungsleiter/in ist geborenes Mitglied des Vorstandes (i. V. der/die stellvertretende/r Abteilungsleiter/in).
6. Der/die 1. Vorsitzende/r und der/die 2. Vorsitzende/r sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der/die 2. Vorsitzende/r jedoch nur tätig werden, wenn der/die 1. Vorsitzende/r verhindert ist.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
8. Rechtsgeschäfte bis 3.500,00 € werden vom Vorstand beschlossen. Rechtsgeschäfte über 3.500,00 € sind für den Verein nur bindend, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt.
9. Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 2 a) und b) dürfen Rechtsgeschäfte bis 500,00 € ohne Vorstandsbeschluss im Rahmen der unter § 2 Abs. 2 a) – d) aufgeführten Zweckbestimmung tätigen. Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 2 c) bis h) dürfen Rechtsgeschäfte bis 100,00 € ohne Vorstandsbeschluss im Rahmen der unter § 2 Abs. 2 a) bis d) aufgeführten Zweckbestimmung tätigen. Belege sind vom ersten / von der ersten Vorsitzenden, in dessen Vertretung vom zweiten / von der zweiten Vorsitzenden abzuzeichnen.
10. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Ernennung des Sitzungspräsidenten/der Sitzungspräsidentin.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tage der Bestellung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Beschlussfähigkeit besteht dann, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.
3. Die Sitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende
4. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und Schriftführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeitpunkt der Sitzung, Name der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung geben.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der gewählten Amtszeit aus, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch zu benennen.
6. Die Vereinigung von Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Leiningerland und auf den vereinsinternen Medien einzuladen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Bestellung von mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - h) Stellung von Anträgen
4. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen.
5. Anträge, die später als acht Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
7. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich der 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anwesend müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder sein.
8. Die Wahl des Vorstandes findet nur unter geheimer Wahl statt.
9. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Bei außergewöhnlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf acht Tage verkürzt werden.
10. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
11. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen grundsätzlich der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
12. Wahl- und stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Aktivitäten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter/eine Abteilungsleiterin vorsteht. Die Bildung von Abteilungen im Verein sind nur im Rahmen der unter § 2 Abs. 2 a) – d) genannten Zweckbestimmung möglich.

§14 Der Elferrat

1. Der Elferrat berät und organisiert die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins. Er wirkt bei der Erarbeitung der Grundlagen des Vereins und bei allen wichtigen Veranstaltungen des Vereins mit.

2. Mitglied im Elferrat kann jede natürliche unbescholtene Person werden, die 18 Jahre alt ist, auf Empfehlung von wenigstens zwei Elferräten und dreimal Gast an Elferratsversammlungen teilgenommen hat und mindestens ein Jahr aktiv im Verein oder seiner Gruppe tätig gewesen ist.
3. Der Aufnahmeantrag in den Elferrat muss an den Elferratspräsidenten gerichtet werden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet auf Vorschlag des Elferratspräsidenten der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Probezeit beträgt zwei Jahre.
4. Elferräte sind aktive Mitglieder des Vereins. Sie können auf eignen Wunsch aus dem Elferrat ausscheiden, sobald sie diesen Wunsch dem Elferratspräsidenten mitgeteilt haben. Sie können auf Vorschlag des Elferrates von der Elferratsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Elferräte ausgeschlossen werden, wenn sie ohne Entschuldigung innerhalb einer Session keinerlei aktive Vereinsarbeit geleistet haben. Von dem Ausscheiden aus dem Elferrat bleibt die Mitgliedschaft im Verein unberührt.
5. Mitglieder des Elferrates sind berechtigt und verpflichtet, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich, soweit möglich, aktiv zu beteiligen. Jedes Mitglied des Elferrates hat an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins nach besten Kräften, jedoch unter Wahrung seiner beruflichen und persönlichen Belange mitzuwirken.
6. Aufgaben des Elferrates sind:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Elferratsmitgliedern.
 - b) Die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Grundlagen des Vereins.
 - c) Die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in der Session.
 - d) Die Beratung von Anregungen über Veranstaltungen des Vereins.
 - e) Das Vorschlagsrecht für die Wahl eines Ehrenpräsidenten.
 - f) Die Beratung des Ausschlusses von Vereinsmitgliedern nach § 3 Abs. 6 a) bis c)
 - g) Die Repräsentation des Vereins auf eigenen und auswärtigen Veranstaltungen.
7. Der Elferrat fasst seine Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Elferräte. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Elferratspräsidenten den Ausschlag.
8. Der Vorstand des Vereins wählt mit einfacher Mehrheit gemäß § 11 Abs. 2, auf Vorschlag der Elferratsversammlung einen Elferratspräsidenten und einen Elferratsvizepräsidenten. Der Elferratspräsident sorgt dafür, dass alle Elferräte ihre Pflichten zur Mitarbeit erfüllen. Er organisiert die Mitarbeit aller Elferräte zu den verschiedenen Veranstaltungen, er verteilt die Aufgaben und überwacht die Ergebnisse. Er ist berechtigt, aus der Mitte der Elferräte auch einzelne Personen mit einzelnen Aufgaben zu betrauen. Bei Ausscheiden des Elferratspräsidenten oder des Elferratsvizepräsidenten, während der Wahlzeit wird ein Nachfolger für die verbleibende Wahlzeit gewählt.

§ 15 Tanzgruppen

1. Im Verein wird Garde- und Showtanz angeboten. Die genauen Gruppenbezeichnungen und Altersangaben werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

2. Die Prinzengarde repräsentiert ebenso wie der Elferrat den Verein auf eigenen und auswärtigen Veranstaltungen.
3. Die Bereitstellung der Vereinsuniformen und deren Kosten für Gardegruppen und Elferräte werden vom Verein getragen. Diese werden gegen eine Pfandgebühr, welche vom Vorstand festgelegt wird, ausgegeben. Bei Rückgabe in nicht ordnungsgemäßigem Zustand wird die Pfandgebühr ganz oder teilweise einbehalten.
 - a) Bei der Ausgabe der Vereinsuniformen wird eine Pflegeanleitung zur Einhaltung ausgegeben.
 - b) Für die Rückgabe der Vereinsuniformen wird ein vom Vorstand abgestimmtes Merkblatt ausgehändigt, welches ebenfalls auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wird.

§ 16 Trainer/innen

1. Die Trainer/innen dürfen im Verein maximal zwei Gruppen trainieren.
2. Die Kommunikation zwischen Trainer/innen und Vorstand erfolgt über den Gardeminister/die Gardeministerin.
3. Die Trainer/innen stehen im engen Austausch mit dem Gardeminister/der Gardeministerin und können eigenständig zum Wohl der Gruppe Entscheidungen treffen.
4. Die Trainer/innen aller Garde- und Showtanzgruppen müssen zur Ausführung ihrer Tätigkeit einen gültigen 1. Hilfe-Kurs oder eine gleichwertige Alternative vorlegen. Die Trainer/innen der Gruppierungen mit minderjährigen Tänzer/innen müssen zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis einreichen.

§ 17 Haftung der Mitglieder

1. Für alle Rechtsverbindlichkeiten, die der Vorstand in Übereinstimmung mit der Mitgliederversammlung eingeht, haftet nur der Verein. Jede andere Haftung geht zu persönlichen Lasten desjenigen, der unbefugt Rechtsverbindlichkeiten eingegangen ist.
2. Eine Haftung der Mitglieder für den Verein ist ausgeschlossen.

§ 18 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, einmal im Jahr die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung schriftlich vorzulegen. Daneben haben die Kassenprüfer das Recht, jederzeit die Kasse zu kontrollieren. Zu Prüfungen ist der Finanzminister/die Finanzministerin verpflichtet, sämtliche Unterlagen vorzulegen und auszuhändigen.

§ 19 Versicherungen, Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern

1. Die aktiven Mitglieder sind vom Verein unfallversichert. Für Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die 1. und 2. Vorsitzende/r die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Altleiningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom Amtsgericht und/oder Finanzamt geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbstständig vorzunehmen. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.07.2025 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit angenommen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.